



Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung an der Grundschule in Weiler im Allgäu

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Markt Weiler-Simmerberg betreibt die Schulkindbetreuung für Grundschüler an der Grund- und Mittelschule Weiler im Allgäu als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder bis einschließlich der 4. Schulklasse betreut (Grundschul Kinder).

§ 2

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Grund- und Mittelschule Weiler im Allgäu. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (4) Eine Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gehührenschild trotz Mahnung

oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt fehlt.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben (für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Juli).

(3) Die Beitragsschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Betreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.

(4) Die Elternbeiträge werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftliche Bestätigung festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis eine neue Bestätigung oder Umbuchungsbestätigung ergeht.

(5) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig.

(6) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:

- a) reguläre Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr (Montag bis Freitag)
- b) verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) sowie Freitag bis 14.00 Uhr

(7) Änderungen bei der Wahl der gebuchten Betreuungsmodelle können nur zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden und sind dem Einrichtungsträger innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigen.

(8) Während der Ferienzeiten bleibt die Schulkindbetreuung geschlossen.

(9) Die Elternbeiträge betragen für jeden angefangenen Monat:

- a) Bei Anmeldung zur regulären Mittagsbetreuung

Anzahl Buchungstage	Beiträge
2 Wochentage	55,00 €
3 Wochentage	67,00 €
4 Wochentage	79,00 €
5 Wochentage	91,00 €

b) Bei Anmeldung zur verlängerten Mittagsbetreuung

Anzahl Buchungstage	Beiträge
2 Wochentage	78,00 €
3 Wochentage	90,00 €
4 Wochentage	102,00 €
5 Wochentage	114,00 €

(10) Die Elternbeiträge sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen.

(11) In Einzelfällen (soziale Gründe, i. d. R. einkommensabhängig) kann das Amt für Jugend und Familie (Jugendamt am Landratsamt Lindau (Bodensee)) den Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise übernehmen.

(12) Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem bestimmten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich bitte dazu an das für sie zuständige Job-Center. Wohngeldempfänger und Empfänger von Kinderzuschlägen wenden sich bitte an das Sozialamt des Marktes Weiler-Simmerberg.

§ 4

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulkindbetreuung an der Grundschule Weiler im Allgäu, so gelten folgende Ermäßigungen:

- Das jüngste Kind zählt immer als Erstkind. Für das Erstkind muss der vollständige Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.
- Das zweitjüngste Kind zählt immer als Zweitkind. Für das Zweitkind ist 75 % des Elternbeitrages entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.
- Das älteste Kind zählt immer als Drittkind. Für das Drittkind und jedes weitere Kind ist 50 % des Elternbeitrages entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.

§ 5

Verpflegung

(1) Für Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der hauseigenen Mensa verpflichtend. Für Kinder, die bis 13.00 Uhr angemeldet sind, ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der hauseigenen Mensa freiwillig.

(2) Die Bestellung und Abrechnung erfolgt über das Programm Kitafino.

§ 6 Aufsicht und Versicherung

(1) Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Heimweg sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

(2) Während der Öffnungszeit der Schulkindbetreuung üben die betreuenden Personen über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kinder den Weg von der Schule zu den Räumen der Schulkindbetreuung selbständig zurücklegen.

(4) Kinder, die nicht von den Eltern abgeholt werden, benötigen eine schriftliche Erklärung, dass sie alleine nach Hause gehen dürfen. Jede weitere Person, die ein Kind abholt, benötigt dazu eine schriftliche Vollmacht der Eltern des Kindes.

(5) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder, usw.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt mit dem Schuljahr 2025/2026 zum 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.03.2023 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 14.01.2025
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
1. Bürgermeister